



## Gesetzliche Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 05.10.2007

Am 26.09.2007 wurde vom Landtag das rheinland-pfälzische Nichtraucherschutzgesetz verabschiedet.

Ab dem 15.02.2008 wird das Rauchen in allen öffentlichen Gebäuden, z.B. in Behörden, Schulen, Krankenhäusern, Sportstätten, Dorfgemeinschaftshäusern, Mehrzweckhallen etc. nicht mehr erlaubt sein.

In Gaststätten, für die ebenfalls ein grundsätzliches Rauchverbot gilt, ist das Rauchen ab 15.02.2008 nur noch in abgetrennten gekennzeichneten Nebenräumen erlaubt.



Nachstehend möchten wir Ihnen einige wichtige Fragen zum Thema Nichtraucherschutz beantworten:

### **1. Was sind öffentliche Gebäude im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes?**

Dies sind alle Behörden, Gerichte und sonstige Einrichtungen, die in Trägerschaft des Landes, der Kommunen (Landkreise, Städte, Verbandsgemeinden und Gemeinden) oder auch privater Dritter stehen.

Dazu gehören insbesondere Verwaltungsgebäude, Sporthallen, Eigenbetriebe, Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, geschlossene Grillhütten die in Trägerschaft der kommunalen Gebietskörperschaft stehen, etc.

#### Hinweis:

In diesen Einrichtungen ist das Rauchen grundsätzlich untersagt.

### **2. Was bedeutet das Nichtraucherschutzgesetz in Gaststätten?**

Gaststätten sind grundsätzlich rauchfrei.

Gaststätten i.S.d. Nichtraucherschutzgesetzes sind alle auf Dauer oder vorübergehend, zum Beispiel im Rahmen von Veranstaltungen, betriebene Schank- oder Speisewirtschaften. Dazu gehören auch Straußwirtschaften, Diskotheken, Clubs, Kantinen, Vereinslokale, Imbisse, Bars, Festzelte (soweit sie länger als 21 Tage am gleichen Ort betrieben werden) und vergleichbare Einrichtungen.

Auf eine Gaststättenerlaubnis kommt es nicht an.

Über das bestehende Rauchverbot ist deutlich wahrnehmbar, insbesondere im Eingangsbereich der Gaststätte hinzuweisen.

### **3. Gibt es Ausnahmen in Gaststätten die das Rauchen erlauben?**

Rauchen ist grundsätzlich nur im Außenbereich (z.B. Gartenwirtschaften, Biergärten etc.), in vorübergehend betriebenen Festzelten (wenn diese nicht länger als 21 Tage am gleichen Ort betrieben werden) und in entsprechend gekennzeichneten Nebenräumen möglich.

Die Betreiberin oder der Betreiber können immer selbst entscheiden ob das Rauchen in diesen Bereichen erlaubt ist oder der Betrieb völlig rauchfrei ist.

Das Rauchen in Nebenräumen ist allerdings ohne Ausnahmen untersagt, wenn dort eine Tanzfläche vorhanden ist.

### **4. Was bedeutet „Nebenraum“ in einer Gaststätte?**

Der Nebenraum muss durch Wände und Türen abgetrennt sein, da durch den Raum keine Passivrauchbelastung für die nicht rauchenden Gäste entstehen darf. Eine Abtrennung durch Vorhänge oder bewegliche Faltwände ist nicht zulässig. Weiterhin muss der Hauptraum der Gaststätte rauchfrei bleiben.

Hauptraum ist in der Regel der Raum, in dem sich der Thekenbereich befindet. Zudem darf der Nebenraum in dem das Rauchen erlaubt wird, die Grundfläche und die Anzahl der Sitzplätze nicht größer sein, als in den übrigen dem Aufenthalt der Gäste dienenden rauchfreien Räume.

Nebenräume in Gaststätten, in den das Rauchen erlaubt ist, müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

### **5. Gelten Ausnahmen vom Rauchverbot in Gaststätten bei geschlossenen Gesellschaften?**

Das Gesetz sieht keine Ausnahmen vom Rauchverbot für die Durchführung von sogenannten geschlossenen Gesellschaften wie Hochzeitsfeiern, Firmenjubiläen etc., in Gaststätten vor. Der Veranstalter kann daher nicht selbst bestimmen in welchen Räumen geraucht werden darf.

Findet die Gesellschaft jedoch in einem zugelassenen Nebenraum (sh. Nr. 4) statt, ist das Rauchen gestattet.

### **6. Gilt das Nichtraucherschutzgesetz auch für Hotels und Clubs**

Bei Beherbergungsbetrieben beziehen sich die Vorgaben dieses Gesetzes lediglich auf den Gaststättenbereich. Dazu gehören auch öffentlich zugängliche Hotelbereiche (z.B. Lobby), in denen Speisen und / oder Getränke abgegeben werden.

## **7. Sind Kegel- und Bowlingbahnen rauchfrei?**

Kegel- und Bowlingbahnen gehören zu den Sportstätten im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes und sind damit rauchfrei.

Das gilt insbesondere auch für Kegelbahnen, für die eine Gaststättenerlaubnis erteilt wurde bzw. besteht.

Damit ist die Kegelbahn einschließlich des dazugehörigen Schankraumes ausnahmslos Nichtraucherbereich.

## **8. Was bedeutet das Nichtraucherschutzgesetz in Schulen?**

In Schulen und Schülerheimen sowie das zu den Schulen gehörende Schulgelände und schulische Veranstaltungen (auch außerhalb der Schule) sind rauchfrei.

Dies bedeutet, dass nicht nur im Schulgebäude selbst oder auf dem Schulhof nicht geraucht werden darf, sondern auch Schulturnhallen sowie die dazugehörenden Außenflächen rauchfrei bleiben.

## **9. Wer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich?**

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Nichtraucherschutzgesetzes und die Durchsetzung des Rauchverbots ist die Leitung oder die Betreiberin oder der Betreiber der entsprechenden Einrichtungen verantwortlich.

Gegenüber Besucherinnen/Besuchern und Gästen, die sich beharrlich über ein Rauchverbot hinwegsetzen, kann das Hausrecht angewendet werden.

## **10. Wie werden Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz geahndet?**

Personen die trotz Rauchverbot rauchen und Betreiberinnen oder Betreiber einer Einrichtung, die ihren Kennzeichnungs- und Hinweispflichten nicht nachkommen droht ein Bußgeld in Höhe von bis zu 500,00 Euro.

Den Verantwortlichen bzw. Betreiberinnen und Betreibern, die Regelungen zum Rauchverbot nicht beachten, droht ein Bußgeld von bis zu 1.000,00 Euro.

### ***Beschluss des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 11. Februar 2008***

Durch den Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz ist zwischenzeitlich am 11.02.2008 ein Beschluss ergangen, wonach in **inhabergeführten Ein-Raum-Gaststätten ohne Beschäftigte**, vorerst weiterhin geraucht werden darf.

Diese Gaststätten müssen am Eingangsbereich deutlich sichtbar auf eine Raucherlaubnis hinweisen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der  
örtlichen Ordnungsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf  
Tel. 02634/61-0  
E-Mail: [ordnungsabteilung@rengsdorf.de](mailto:ordnungsabteilung@rengsdorf.de)

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf  
als örtliche Ordnungsbehörde